



# für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 04.06.2003 Nr.: 12

Inhalt

	Inh	nalt	
A.	Landkreis Jerichower Land	3.	Sonstige Mitteilungen
1.	Amtliche Bekanntmachungen	В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
149	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin121	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
150	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin122	2.	Amtliche Bekanntmachungen
151	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin122	3.	Sonstige Mitteilungen
		C.	Kommunale Zweckverbände
152	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche 122	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
153	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin123	2.	Amtliche Bekanntmachungen
154	Friedhofssatzung der Gemeinde Karow123	3.	Sonstige Mitteilungen
155	Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Ka-	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
	row128	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2.	Amtliche Bekanntmachungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen
156	Gemeinde Demsin – Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürger-	3.	Sonstige Mitteilungen
	meisterwahl am 06.07.2003129	E.	Sonstiges
157	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahl- ausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürger- meisterwahl am 06. Juli 2003 und zu einer evtl. Stichwahl am 20. Juli 2003 in der	1.	Amtliche Bekanntmachungen
		2.	Sonstige Mitteilungen
	Genieniae Denigni	l —	

# B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

149

Gemeinde Brettin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin Landkreis Jerichower Land Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 08.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brettin vom 29.01.1998 wird wie folgt geändert:

### § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

1. § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates wird neu gefasst:

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.000 EUR übersteigt.
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 Gemeindeordnung LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 EUR übersteigt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brettin, den 08.05.2003

gez. Pamperin Bürgermeister

(Siegel)

#### 150

Gemeinde Brettin

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin

### 1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 03.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 934.100 EURO 934.100 EURO im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 605.600 EURO EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **180.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H. 2. Gewerbesteuer 285 v.H.

gez. Pamperin Brettin, den 03.04.2003 Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Pamperin Bürgermeister 151

Gemeinde Demsin

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 24.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 431.600 EURO in der Ausgabe auf 431.600 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 271.500 EURO in der Ausgabe auf 271.500 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

d) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H. 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

gez. Staschull stellv. Bürgermeister

Demsin, den 24.04.2003

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 23.05.2003

gez. Staschull stellv. Bürgermeister

152

Gemeinde Klitsche

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 02.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 331.000 EURO 331.000 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 209.000 EURO 209.000 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4** 

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EURO festgesetzt.

**§** 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

e) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 250 v.H.

f) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

gez. Kiehnscherf Klitsche, den 02.04.2003

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Kiehnscherf stellv. Bürgermeister

153

Gemeinde Schlagenthin

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin

### 1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 27.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ ·

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 744.200 EURO in der Ausgabe auf 744.200 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 157.400 EURO in der Ausgabe auf 157.400 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - g) für land und forstwirtschaftliche Betriebe(Grundsteuer A)250 v.H.
- h) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H. 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

gez. Blasius Schlagenthin, den 27.02.2003 Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

#### vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Blasius Bürgermeister

### 154

### Friedhofssatzung der Gemeinde Karow

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Karow zwischen der Kirchengemeinde Karow und der Kommunalgemeinde Karow vom 13.12.2002 übernimmt die Kommunalgemeinde Karow mit Wirkung vom 01.01.2003 die Verwaltung des Friedhofes in Karow.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBI. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBI. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.03.2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Der Friedhof der Gemeinde Karow umfasst das Flurstück 59 / 1, Flur 9 Gemarkung Karow, in der Größe von insgesamt 0,7238 ha. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ka-

row. Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Karow tätig.

### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Karow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Karow zugelassen werden.

### II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuf\u00fchren,
- 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig
- 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- 3.6. zu lärmen und zu spielen,

sind

3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 5 Gewerbetreibende

- Gewerbetreibende: Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Sonstige bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung erteilt.
- 2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden und das Berufsleben diese Möglichkeit vorsieht.
- Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung

- seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- 7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagem. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Die T\u00e4tigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschr\u00e4nkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
- 9. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
- Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
- Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
- 12. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Bestattungsvorschriften

### § 6 Allgemeines

- Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

### § 7 Särge und Urnen

- Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
- Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:

- Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m
- Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen.

### § 8 Ausheben der Gräber

- Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Mindesttiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.60 m.
- Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

#### § 9 Ruhezeiten

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
- Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

### IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

- 1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet
- 2. Die Grabstätten werden unterschieden in
- 2.1. Reihengrabstätten
- 2.2. Wahlgrabstätten
- 2.3. Urnenreihengrabstätten
- 2.4. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen)
- 2.5. Sonder Ehrengrabstätten
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
- Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf höchstens vier mal ver-

- längert werden. Eine Verlängerung darf jeweils höchstens 5 Jahre betragen. Die Verlängerung ist rechtzeitig, mindestens jedoch ein ¼ Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- 6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
- Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
- 10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 11. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
- Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow nicht
- 13. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow.

### § 12 Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.

#### § 13 Wahlgrabstätten

 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines

- Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.
  - Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- 3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..
- 4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - 4.3. auf die Stiefkinder
  - 4.4. auf die Eltern
  - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
  - 4.6. auf die Stiefgeschwister
  - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 14 Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

- 1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen).
  - 1.3. Reihengrabstätten
  - 1.4. Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
- In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 4. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..

### § 15 Sonder - Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder - Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

### V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16

### Gestaltungsgrundsätze

- Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- 3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
- 4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
  - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
- 5. Die Gemeinde Karow läßt stehende oder liegende Grabmale zu
- Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengrabstätten.
- Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden

### § 17 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

### § 18 Unterhaltung

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 11 Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei den im § 11 Abs. 2.4. und 2.5. genannten Grabstätten die Friedhofsverwaltung.
- 2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 19 Allgemeines

 Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten

- zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

### § 20 Vernachlässigung

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Karow bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädigung eingezogen werden.
- 2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung nicht nach, Beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
- 3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

### § 21 Benutzung der Trauerhalle

- Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Karow oder der Friedhofsverwaltung für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
- Die Dekoration in der Trauerhalle wird durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, k\u00f6nnen die Angeh\u00f6rigen den Verstorbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut sehen. Der Sarg ist sp\u00e4testens eine halbe Stunde

- vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den Nutzungsberechtigten zu verlassen.

### § 22 Trauerfeiern

- Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen.
- Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Trauerfeiern dürfen Musikinstrumente grundsätzlich nur von den durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Musikern gespielt werden.
- Totengedenkfeiern auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder in der Trauerhalle sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

### VIII. Schlußvorschriften

#### § 23 Alte Rechte

- Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Karow bzw. die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 4. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten findet § 11 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### § 24 Haftung

Die Gemeinde Karow bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde Karow bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle Karow sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Karow vom 01.04.2000 gemäß des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen Friedhof vom 13.12.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Karow, den 13.03.2003

gez. Franke Bürgermeister

#### 155

### Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Karow

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Karow zwischen der Kirchengemeinde Karow und der Kommunalgemeinde Karow vom 13.12.2002 übernimmt die Kommunalgemeinde Karow mit Wirkung vom 01.01.2003 die Verwaltung des Friedhofes in Karow.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBI. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBI. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 sowie des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow vom 13.03.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

- Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, und die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
- Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist derjenige,
  - a) der gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen.
  - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist
  - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt
  - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auchder Antragsteller diejenige Person die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
- Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen

- untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist
- Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

#### II. Gebühren

#### § 6

### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für jede Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

### § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird für die entstehenden Unkosten in Verwaltung, Pflege und Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 EUR je Grabstätte und Jahr erhoben.

### § 8 Sonstige Gebühren

Für Zulassungsbescheinigungen für Gewerbetreibende wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

Für Bescheinigungen über den Bestattungsort wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

Für eine Abschrift der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

#### § 9 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Art der Grabstätte	Nutzungsz	<u>eit Gebühr</u>
Reihengrabstätte	25 Jahre	90,00€
Wahlgrabstätte	25 Jahre	200,00 €
Urnenreihengrabstätte	25 Jahre	70,00€
Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	100,00€
Urnenbeisetzung auf einer Reihengrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhe- frist der Reihengrab- stätte mal 1/25 der Er- werbsgebühr. Mindes- tens jedoch 50,00 €.
Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhe- frist der Wahlgrab- stätte mal 1/25 der Er- werbsgebühr geteilt durch zwei. Mindes- tens jedoch 50,00 €.
Verlängerung des Nutzungsrechts		Jahre der Verlänge- rung mal 1/25 der

Erwerbsgebühr.

### § 10 Gebühren der Grabberäumung

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 EUR
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 150,00 EUR
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 200,00 EUR

### § 11 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 12 Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Karow vom 12.12.2001 gemäß des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen Friedhof vom 13.12.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Karow, den 13.03.2003

gez. Franke Bürgermeister

156

Gemeinde Demsin

### Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 06.07.2003

1. In das Wählerverzeichnis der Gemeinde

Demsin

kann in der Zeit

 ${f vom}$  12.06.2003 bis 20.06.2003 während der Dienststunden im

Einwohnermeldeamt der Vgem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-  $\operatorname{Str}$ . 3, Genthin

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs.2 KWG LSA)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

20.06.2003, 12.00 Uhr, bei der Vgem. Stremme-Nordfiener einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

Nach dem 20.06.2003, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.06.2003 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
  - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten
  - b) wenn sie aus beruflichen Gründen infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschlusses des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Vgem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str. 3, Genthin schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Form der Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:
  - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 04.07.2003, 18.00 Uhr
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.
- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich
  - den amtlichen Stimmzettel
  - den amtlichen Wahlumschlag
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des
    Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines
    freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte Bürger können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

 Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Demsin, den 02.06.2003

gez. M. Jacobi Gemeindewahlleiterin

157

### Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 und zu einer evtl. Stichwahl am 20. Juli 2003 in der Gemeinde Demsin

Artikel I. N	Artikel II. V	Artikel III. A	Funktion im Wah- lausschuß	Funktion im Wahlvor- stand
ame	orname	nschrift		
Jacobi	Marlis	Genthiner Straße 2 39307 Kleinwusterwitz	Vorsitzende	Wahlvorsteherin
Matthäus	Beate	Am Kulturhaus 2 39307 Groß Demsin	Stellvertretende Vorsitzende	Stellvertretende Wahl- vorsteherin
Pfennigwerth	Bianca	Genthiner Straße 21 39307 Kleinwusterwitz	Schriftführerin	Schriftführerin
Claus	Doris	Molkereistraße 3 39307 Kleinwusterwitz	Beisitzerin	Beisitzerin / Stellv. Schriftführerin
Meinecke	Monika	Molkereistraße 6 39307 Kleiwusterwitz	Beisitzerin	Beisitzerin
Niehr	Jana	Lindenweg 17 39307 Groß Demsin	Beisitzerin	Beisitzerin
Meinhardt	Simone	Lindenweg 2 a 39307 Groß Demsin	Beisitzerin	Beisitzerin

( gez. M. Jacobi) Gemeindewahlleiterin